

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. MÄRZ 2015

Text: René HOFFMANN

Beim ersten Tagesordnungspunkt ging es um den Ankauf von verschiedenen Maschinen und Geräten für die Dienste vom Bauhof. Es werden in diesem Jahr insgesamt 46.300,00 € dafür vorgesehen. Die Geräte reichen von einer Motorsäge über Rasenmäher und Kantenschneider bis hin zu Bordsteinträgerzangen. Unter anderem wird auch eine Eingangskontrolle mit zwei Monitoren am Bauhofgebäude eingerichtet.

Der Rat genehmigte auch das Programm des Wegeunterhaltes für das Jahr 2015. Die Schätzung der auszuführenden Arbeiten liegen bei 416.000,00 €.

Im Rahmen des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung genehmigte der Rat das abgeänderte Vorprojekt und die Kostenschätzung der 2. Konvention (Erweiterung des historischen Rundganges) in Höhe von 110.000,00 €. Zudem wurden auch die Vereinbarungen mit Privateigentümern für das Aufstellen von Tafeln außerhalb des Eigentums der Gemeinde genehmigt. Die Bezuschussung seitens der wallonischen Region liegt in diesem Projekt bei 80 %.

Im Rahmen der 3. Konvention zur Neugestaltung des Platzes und der Umgebung vor der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens in Lommersweiler genehmigte der Stadtrat das Lastenheft für einen Dienstleistungsauftrag zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Städtebau- und Umweltbericht „Auf'm Höinig“ in Sankt Vith wurde vom Rat genehmigt.

Einstimmig genehmigte der Rat auch den Kurzzeitmietvertrag für die Hausmeisterwohnung im Rathaus für drei Jahre.

Der Rat genehmigte den definitiven Tausch von Gemeindeland in Schlierbach mit dem Gelände hinter der Schule in Schönberg.

Definitiv genehmigte der Stadtrat auch den Tausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Recht zwischen der VoG Verkehrsverein Recht und der Gemeinde Sankt Vith.

Der Tätigkeitsbericht des Jahres 2014 der Örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung wurde einstimmig genehmigt. Die Kommission tagte in 2014 fünf Mal, erreichte allerdings nicht ein einziges Mal das in der Geschäftsordnung vorgegebene Anwesenheitsquorum von Zweidrittel.

Der Antrag der Elternvereinigung der Gemeindeschule Lommersweiler zwecks Einrichtung eines Holunderspielplatzes sowie der finanziellen Unterstützung von 3.000,00 € wurde einstimmig vom Stadtrat genehmigt.

Die Bilanz des Geschäftsjahres 2014 und der Haushalt für das Jahr 2015 der VoG Schieferstollen Recht wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Das Jahr 2014 schließt mit einem Gewinn von 20.716,96 € ab. Die Besucherzahlen waren in 2014 stark angestiegen. Dadurch konnten die Einnahmen auch dementsprechend erhöht werden. Für das Jahr 2015 rechnet man mit einem kleinen Gewinn von 2.200,00 €.

Die 1. Haushaltsplanänderung der Kirchenfabrik Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten für das Jahr 2015 wurde vom Rat gebilligt.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 25. MÄRZ 2015

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ (ab Punkt 3), Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON und Frau PAASCH-KREINS Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt, Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglied. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Bauhof der Gemeinde. Ankauf von verschiedenen Maschinen und Geräten. Genehmigung des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1^o, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen geschätzt werden können auf etwa (MwSt. inbegriffen):

- 1 Vertikutierer	2.160,00 €
- 1 Akkuschauber	660,00 €

- 2 Handrasenmäher	3.840,00 €
- 2 Kantenschneider	1.800,00 €
- 1 Motorsäge	960,00 €
- 1 Astschere (mit Akku)	2.880,00 €
- 50 Balisen	5.000,00 €
- 20 Heras Absperrgitter	1.800,00 €
- 1 Transportgestell für Absperrgitter	500,00 €
- 1 Pickhammer für Minibagger	7.500,00 €
- 1 Lehmlöffel für Bagger	1.000,00 €
- 1 Tieflöffel für Minibagger	1.000,00 €
- 1 Termacdecke	1.200,00 €
- 1 Container, gebraucht oder neu	8.000,00 €
- 2 Bordsteinträgerzangen	1.000,00 €
- 1 Absperrblase	1.000,00 €
- 2 Stahlplatten	3.000,00 €
- 1 Schlitten für die Kanalkamera	500,00 €
- 1 Eingangskontrolle mit 2 Bildschirmen für das Bauhofgebäude	2.500,00 €
Gesamt:	46.300,00 €

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2015 eingetragen sind unter Artikel 421/744-51 und 421/724-53;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 16.03.2015;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Ankäufe und Lieferungen beinhaltet: Ankauf von verschiedenen Maschinen und Geräten für den Bauhof der Gemeinde gemäß beigefügter Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Maschinen und Geräte wird festgelegt auf 46.300,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushaltsplan 2015 der Gemeinde eingetragen unter Artikel 421/744-51 und 421/724-53;

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

2. Wegeunterhalt 2015. Genehmigung der Arbeiten und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 416.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2015 unter Artikel 421/140-06 eingetragen sind und gegebenenfalls nach erfolgter Ausschreibung angepasst werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 16.03.2015;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindegewege im Jahre 2015 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 416.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2015 unter Artikel 421/140-06 eingetragen und werden gegebenenfalls nach erfolgter Ausschreibung angepasst.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Frau THEODOR-SCHMITZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

3. Kommunalplan zur ländlichen Entwicklung (KPLE). Phase II. Erweiterung des historischen Rundganges. Genehmigung des abgeänderten Vorprojektes und der Kostenschätzung. Genehmigung der Vereinbarungen mit Privateigentümern für das Aufstellen von Tafeln außerhalb des Eigentums der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25. August 2011, durch welchen die Ausführungskonvention 2011/2 zur Erweiterung des historischen Rundganges auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Sankt Vith genehmigt wurde;

Aufgrund der Genehmigung der vorgenannten Ausführungskonvention durch die zuständige Behörde der Wallonischen Region am 25. Januar 2012;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 31. März 2011 zur Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart im Hinblick auf die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags zur Ausarbeitung des vorgenannten Projektes;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 7. Februar 2012 zur Bezeichnung – nach entsprechendem Verhandlungsverfahren ein Studienbüro mit der Ausarbeitung des Projektes zu beauftragen;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.09.2013 hinsichtlich der Genehmigung des ersten Vorprojektes;

Aufgrund der Begutachtung des abgeänderten Vorprojektes durch die örtliche Kommission zur ländlichen Entwicklung in ihren Sitzungen vom 10.09.2014 und vom 13.11.2014;

In Anbetracht dessen, dass drei Standorte auf Privateigentum vorgesehen sind und folglich eine schriftliche Vereinbarung gemäß beiliegendem Muster mit dem jeweiligen Eigentümer des Geländes getroffen werden muss;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das vorliegende Vorprojekt zur Erweiterung des historischen Rundganges auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Sankt Vith mit einer Kostenschätzung in Höhe von 110.000,00 € (inklusive Honorare, Sicherheitskoordination und Mehrwertsteuer) zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die schriftlichen Vereinbarungen mit der VoG Klinik St. Josef Sankt Vith, der Kirchenfabrik Wallerode und der wallonischen Straßenbauverwaltung gemäß beiliegender Vorlage zur unterzeichnen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Weiterleitung des abgeänderten Vorprojektes an den zuständigen Beamten des Ministeriums der Regierung der Wallonie zwecks Beantragung der Genehmigung zu beauftragen.

4. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung. Dritte Konvention: Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens in Lommersweiler. Genehmigung des Lastenheftes für einen Dienstleistungsauftrag. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Konvention im Rahmen des KPLE durch Erlass der wallonischen Regierung vom 9. Januar 2014 genehmigt worden ist;

In Erwägung dessen, dass somit das Projekt zur Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens in Lommersweiler ausgearbeitet werden kann;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des vorliegenden günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 16.03.2015;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Dienstleistung auf 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2015 unter Artikel 421003/733-60 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellung des Projektes und der Bauakte zur Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens in Lommersweiler.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind unter Artikel 421003/733-60 eingetragen und werden gegebenenfalls angepasst.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

II. Immobilienangelegenheiten

5. Annahme des Städtebau- und Umweltberichtes (SUB) „Auf m Hönig“ in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.10.2003, über die Erstellung des Gemeindeprogramms für die Verwertung der auf dem Gebiet der Gemeinde gelegenen Bauerwartungsgebiete (ZACC);

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 10.03.2004, mit welchem das Studienbüro AUPA mit der Erstellung des Gemeindeprogramms beauftragt wurde;

Auf Grund des Programmdekrets vom 03.02.2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung;

In Anbetracht, dass dieses Dekret die Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (CWATUP) nach sich zieht, insbesondere dessen Artikel 33; dass der Begriff Gemeindeprogramm entfällt und durch einen Städtebau- und Umweltbericht ersetzt wird;

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.11.2009, über die provisorische Annahme des SUB;

Auf Grund der im Laufe der Zeit erfolgten Gesetzesänderungen in dieser Materie, insbesondere was die Vorschriften in Sachen Raumordnung angeht;

In Anbetracht, dass der SUB der Bevölkerung vom 12.01.2015 bis zum 10.02.2015 zur Einsichtnahme offen lag;

In Anbetracht, dass keine Einsprüche oder Bemerkungen eingereicht wurden;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Umwelterklärung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Städtebau- und Umweltbericht zu genehmigen.

Artikel 2: Den Städtebau- und Umweltbericht, begleitet von vorliegender Umwelterklärung, der beauftragten Beamtin zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

6. Rathaus, Abschluss eines Kurzzeitmietvertrages für die Hausmeisterwohnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Hausmeisters im Rathaus Sankt Vith auf Erneuerung seines Mietvertrages für die Hausmeisterwohnung für die Dauer von 3 Jahren ab dem 01.06.2015;

Aufgrund des vorliegenden Mietvertrages;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Mietvertrag gemäß beiliegender Vorlage mit Herrn Roland HENKES, Hauptstraße, 43 in 4780 Sankt Vith mit Wirkung vom 1. Juni 2015 gemäß den in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen abzuschließen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

7. Geländetausch zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Frau Ingrid SCHRÖDER. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 31. Oktober 2014 ausgelaufenen Pachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Erbgemeinschaft MAUS, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin Frau Ingrid SCHRÖDER aus Schlierbach für das Gelände des Fußballplatzes Schönberg;

In Anbetracht dessen, dass der Fußballverein „Jrasshoppers“ Schönberg den von ihnen selbst angelegten Fußballplatz auch weiterhin nutzen möchte und dieses Gelände auch den Schülern bei Bedarf zur Verfügung stellt;

Aufgrund der Tatsache, dass die Eigentümerin, Frau Ingrid SCHRÖDER, wohnhaft in Schlierbach, 10, 4783 Sankt Vith den Pachtvertrag nicht erneuern wollte und der Gemeinde einen Tausch mit Gemeindeland in Schlierbach vorgeschlagen hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass das Gemeindeland in Schlierbach verschiedenen Landwirten zur Nutzung übergeben war und zunächst einige Tausche vorgenommen werden mussten;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 12.03.2013 für das Gelände des Fußballplatzes in Schönberg;

Aufgrund des beiliegenden Tauschversprechens der Frau Ingrid SCHRÖDER vom 23.12.2014;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28.01.2015 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere dessen Artikel 542;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Gemeindeland in Schlierbach, das heißt die Lose 4-12, katastriert Gemarkung 4, Flur F, Nr. 224 F, Nr. 224 E, aus dem Gemeindegut zu entfernen und zu den der Gemeinde Sankt Vith gehörenden Vermögensgüter in das Gemeindevermögen einzuverleiben.

Artikel 2: Dass im Rahmen dieses Geländetausches im Vorhinein das Nutznießungsrecht einiger Lose des Gemeindelandes in Schlierbach in gegenseitigem Einvernehmen der bisherigen Nutznießer abgeändert wird:

- Herr Hermann PROESS, wohnhaft in Schlierbach, 24, 4783 Sankt Vith, tritt die Nutznießung des Loses Nr. 12 ab und erhält im Gegenzug das Los Nr. 19 in Nutznießung, welches Herr Aloys KRINGS-SCHRÖDER bisher in Nutznießung hatte.
- Frau Martina BALLMANN-ADAMS, wohnhaft in Schlierbach, 4/A, 4783 Sankt Vith, tritt die Nutznießung des Loses Nr. 6 ab und erhält im Gegenzug das Los Nr. 18 in Nutznießung, welches Herr Aloys KRINGS-SCHRÖDER bisher in Nutznießung hatte.
- Herr Arno URFELS, wohnhaft in Schlierbach, 1, 4783 Sankt Vith, tritt die Nutznießung des Loses Nr. 5 ab und erhält im Gegenzug das Los Nr. 3 in Nutznießung, welches Herr Aloys KRINGS-SCHRÖDER bisher in Nutznießung hatte.

Artikel 3: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt die Lose 4-12 des Gemeindelandes Schlierbach, katastriert Gemarkung 4, Flur F, Nr. 224 F, Nr. 224 E, mit einer Gesamtfläche von 62.429 m² an Frau Ingrid SCHRÖDER, wohnhaft in Schlierbach, 10, 4783 Sankt Vith, ab.
- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Frau Ingrid SCHRÖDER folgende Parzellen und Teilstück einer Parzelle:
 - die Parzelle Nr. 164 D, katastriert Gemarkung 3, Flur F, mit einer Fläche von 3390 m² laut Katastermutterrolle, Gelände sich befindend im Grüngelände;

- die Parzelle Nr. 164 B, katastriert Gemarkung 3, Flur F, mit einer Fläche von 3966 m² laut Katastermutterrolle, Gelände sich befindend im Grüngelände;
- der Boden der Parzelle Nr. 166 G, katastriert Gemarkung 3, Flur F, mit einer Fläche von 79 m² laut Katastermutterrolle, Gelände sich befindend im Grüngelände;
- das Teilstück 1 aus der Parzelle Nr. 166 H, katastriert Gemarkung 3, Flur F, mit einer Gesamtfläche von 919 m², laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 12.03.2013, wobei sich 596 m² im Grüngelände und 323 m² im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befinden.

Der Geländetausch erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 4: Dass die Kosten der Beurkundung und des Abschätzungsberichtes zu Lasten der Gemeinde sind und bestätigt dass der Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 12.03.2013 durch Frau SCHRÖDER in Auftrag gegeben und bezahlt worden ist.

Artikel 5: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

8. Geländetausch zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Verkehrsverein Recht. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der VoG Verkehrsverein Recht, mit Sitz Am Büchel, Recht, 2, 4780 Sankt Vith, vom 18.12.2014 mit welchem der Gemeinde Sankt Vith im Hinblick auf eine optimale Verwertung der Aktive der VoG ein Geländetausch vorgeschlagen wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass durch diesen Geländetausch klare Eigentumsverhältnisse für beide Parteien entstehen, d.h. der gesamte Weiher würde Eigentum der Gemeinde Sankt Vith werden und der Grund und Boden auf dem das Gebäude des Verkehrsverein seinerzeit errichtet wurde, ginge an den Verkehrsverein über;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 23.01.2015;

In Anbetracht des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 11.03.2015, aus dem hervor geht, dass die zu tauschenden Güter gleichwertig sind;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28.01.2015 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse definitiv zuzustimmen:

- Die VoG Verkehrsverein Recht, mit Sitz Am Büchel, Recht, 2, 4780 Sankt Vith, tritt folgende Parzellen, katastriert Gemarkung 6, Flur N, an die Gemeinde Sankt Vith ab:

- Parzelle Nr. 178 H mit einer Fläche von 537 m² laut Katastermutterrolle;
- Parzelle Nr. 178 G mit einer Fläche von 15.216 m² laut Katastermutterrolle;
- Parzelle Nr. 178 K mit einer Fläche von 397 m² laut Katastermutterrolle;
- Parzelle Nr. 178 L mit einer Fläche von 1.810 m² laut Katastermutterrolle.

- Die VoG Verkehrsverein Recht erhält im Gegenzug folgendes Gelände, so wie es u.a. auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 23.01.2015 eingezeichnet ist, von der Gemeinde Sankt Vith:

- den Grund der Parzelle Nr. 69 B2, katastriert Gemarkung 6, Flur N (350 m² laut Katastermutterrolle);
- ein Teilstück der Parzelle Nr. 69 G2, katastriert Gemarkung 6, Flur N, „Teilstück 1“ mit einer vermessenen Fläche von 259 m² laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 23.01.2015.

Artikel 2: Das „Teilstück 2“ mit einer vermessenen Fläche von 79 m², laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 23.01.2015, Teilstück der Gemeindeparzelle Nr. 69 G2 in das öffentliche Eigentum der Gemeinde einzuverleiben.

Artikel 3: Dass alle mit dieser Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

III. Verschiedenes

9. Lokale Kommission für Energie. Tätigkeitsbericht 2014. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat nimmt den Tätigkeitsbericht 2014 der lokalen Kommission für Energie ohne Bemerkung zur Kenntnis.

10. Örtliche Kommission zur ländlichen Entwicklung. Tätigkeitsbericht 2014. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Projekt der ländlichen Entwicklung im Jahre 2007 beigetreten ist;

In Anbetracht dessen, dass der neu gewählte Stadtrat von Sankt Vith in seiner Sitzung vom 27.03.2013 die Mitglieder der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung nach einem erfolgten Aufruf in der Presse neu bezeichnet hat;

Angesichts der Tatsache, dass die ÖKLE sich im Laufe des Jahres 2014 fünfmal getroffen hat um den Verlauf der verschiedenen Projekte in Augenschein zu nehmen;

Aufgrund des durch das Begleitorgan, die "Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien" ausgearbeiteten Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2014;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 in seiner vorliegenden Form zu genehmigen und selbigen den zuständigen Instanzen zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

IV. Finanzen

11. Grundschule Lommersweiler. Gewährung eines Zuschusses an die Elternvereinigung der Grundschule Lommersweiler für die Einrichtung eines Holunderspielplatzes.

Aufgrund des Antrags der Elternvereinigung der Grundschule Lommersweiler zwecks Einrichtung eines Holunderspielplatzes sowie diesbezüglicher finanzieller Unterstützung seitens der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde bereits in anderen Grundschulen einen Zuschuss für die Einrichtung solcher Spielplätze gewährt hat;

In Erwägung dessen, dass es pädagogisch sinnvoll erscheint, dieses Konzept auch an der Schule Lommersweiler zu verwirklichen;

In Erwägung dessen, dass die Initiative und der Einsatz der Elternvereinigung unterstützenswert ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Gemeinde erteilt ihr Einverständnis zur Erbauung eines Holunderspielplatzes in der Schule Lommersweiler.

Artikel 2: Die Gemeinde gewährt der Elternvereinigung der Schule Lommersweiler einen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € als Unterstützung zur Einrichtung dieses Holunderspielplatzes.

Artikel 3: Der diesbezügliche Betrag von 3.000,00 € ist im Haushaltsplan 2015 unter Artikel 765002/725-54 eingetragen.

Artikel 4: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungen auf das Konto der Elternvereinigung.

12. Schieferstollen Recht VoG. Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2014 und Vorschau Haushaltsplan 2015. Kenntnisnahme.

Aufgrund des am 29. September 1999 durch den Stadtrat genehmigten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Sankt Vith und der Schieferstollen Recht VoG;

Aufgrund des am 24. Juni 2010 durch den Stadtrat abgeänderten Artikel 4, letzter Absatz, worin festgelegt worden ist, dass dem Stadtrat die Bilanz sowie den Haushaltsplan von der Schieferstollen Recht VoG jährlich zur Kenntnisnahme vorgelegt wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nimmt der Stadtrat:

Einzigster Artikel: Die vorliegenden Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2014 und die Vorschau des Haushaltsplanes für das laufende Rechnungsjahr 2015 der Schieferstollen Recht VoG zur Kenntnis.

13. Haushaltsplanabänderung der Kirchenfabrik Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten für das Jahr 2015. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 23.02.2015 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 25.02.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund der am 02.03.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 27.02.2015;

Aufgrund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 25.03.2015 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 19.613,33 €
- auf der Ausgabenseite: 19.613,33 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf

die Ausübung des Kults festgelegt und besagte Haushaltsabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 23.02.2015 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 19.613,33 €
- auf der Ausgabenseite: 19.613,33 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Burg-Reuland;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."